

Nr. 075/2021 Amt für öffentliche Ordnung

27.04.2021

Betrifft: Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Jahr 2021 für Außengastronomie, Kundenstopper und Warenauslagen

Beratungsfolge Si	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und O6 Finanzausschuss	06.05.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Im Jahr 2021 werden keine Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Kundenstopper und Warenauslagen erhoben.

Finanzielle Auswirkungen		
Produktgruppe/Produkt/Projekt:		
Bezeichnung:		
Aufwendung/Auszahlungen:	Euro	
Finanzierung:		
Planansatz Haushaltsjahr:	Euro	
Verpflichtungsermächtigungen		
Haushaltsjahr:	Euro	
über- /außerplanmäßige		
Aufwendungen/Auszahlungen:	Euro	
Haushaltmittel gesamt:	Euro	
davon lt. Haushaltsplan für diese		
Maßnahme vorgesehen:	Euro	
Haushaltsmittel:		
stehen zur Verfügung 🗌 stehen nicht zur V	Euro zur Verfügung	
Deckungsvorschlag:		

075/2021 Seite 1 von 2

Sachverhalt

Um die Folgen der Corona-Pandemie für die Gastronomie etwas abzumildern, hat die Verwaltung bereits im vergangenen Jahr die Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtung reduziert und nur für den Zeitraum erhoben, in dem Außenbewirtung tatsächlich möglich war.

Hierdurch wurden im Rechnungsjahr 2020 4.048.- € weniger Sondernutzungsgebühren vereinnahmt.

Aufgrund der seit Monaten anhaltenden Schließung der Gaststätten einschließlich ihrer Außenbewirtung schlägt die Verwaltung vor, zur Unterstützung der örtlichen Gastronomie in diesem Jahr vollständig auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie zu verzichten.

Hierdurch würden im Jahr 2021 ca. 13.000 € Sondernutzungsgebühren entfallen.

Da ein Großteil des Einzelhandels in unserer Stadt bislang ebenfalls geschlossen bleiben musste oder nur unter gravierenden Einschränkungen zeitweise öffnen durfte, schlägt die Verwaltung vor, in diesem Jahr vollständig auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen und Kundenstopper zu verzichten. Hierdurch würden im Jahr 2021 ca. 4.000 € Sondernutzungsgebühren entfallen.

Insgesamt würde somit auf die Erhebung von ca. 17.000 € Sondernutzungsgebühren verzichtet.

075/2021 Seite 2 von 2